

Unterschiedliche Sicht

DIFFERENZEN Der gleiche Regelverstoss kann verschieden beurteilt werden.

Text: Sebastien Fantl

Es war am 1. November 2015, als A die A5 in Richtung Yverdon befuhr. Nach seinen Angaben war er gemäss Polizeiprotokoll mit 120 bis maximal 130 km/h auf der linken Fahrspur unterwegs, als er die Beherrschung über sein Fahrzeug verlor. Er driftete nach rechts ab und prallte mit der Front auf das Heck eines anderen Autos, das auf der rechten Spur mit 80 km/h fuhr. Dieses hatte sich um die eigene Achse gedreht, bevor es gegen die seitliche Brüstung stiess und anschliessend auf dem Pannestreifen zum Stillstand kam. A erklärte, er sei im Moment des Zusammenstosses gerade damit beschäftigt gewesen, den Sender am Autoradio zu wechseln, als plötzlich die Airbags aufgegangen seien, ohne dass er mitbekommen habe, was geschehen sei. Er wurde zu einer Busse von 600 Franken wegen einfacher Verkehrsregelverletzung verurteilt.



Aufmerksam bleiben

Als Unfallursache rangiert Unaufmerksamkeit infolge Ablenkung am Steuer weit oben auf der Skala. Wie oft sieht man etwa Autofahrer, die ungeniert das Mobiltelefon während der Fahrt benützen, obwohl sie sich den Gefahren wohl bewusst sind? Der Fall zeigt überdies, dass ein Tatbestand unterschiedlich beurteilt werden kann. So können die Strafe milder und die Massnahmen härter ausfallen. Denn eine Verkehrsregelverletzung zieht zwei Verfahren nach sich. Diese werden von zwei unabhängigen Instanzen durchgeführt. Der Richter am Ort des Ereignisses entscheidet über die Höhe der Strafe, die Administrativbehörde des Wohnsitzkantons über allfällige Administrativmassnahmen (Verwarnung, Entzug des Ausweises). So gelten in der Regel die Tatsachenfeststellungen für beide Instanzen. Trotzdem kann es geschehen, dass der gleiche Tatbestand unterschiedlich gewertet wird. Denn Administrativmassnahmen sind keine Strafen im eigentlichen Sinn. **AO**

Bis nach Lausanne

Ihm wurde vorgeworfen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h überschritten und nicht seine ganze Aufmerksamkeit dem Verkehrsgeschehen gewidmet zu haben, sondern sich habe ablenken lassen und deshalb die Beherrschung über sein Fahrzeug verlor. Das Strassenverkehrsamt des Kantons Neuenburg entzog ihm darauf den Führerausweis für 3 Monate. Diesen Entscheid zog A durch alle Instanzen bis ans Bundesgericht. Doch auch dieses bestätigte den Entzug für die Dauer von 3 Monaten. Es rief bei dieser Gelegenheit in Erinnerung, dass zwar der festgestellte Straftatbestand auch für die Behörden, welche die Administrativmassnahmen verhängen,

verbindlich sei. Aber die rechtliche Würdigung könne anders ausfallen. Im vorliegenden Fall war klar, dass Beschwerdeführer A seinen Blick länger als nur einen kurzen Augenblick vom Verkehrsgeschehen abwandte, um am Autoradio herumzuhantieren. Damit hatte er wissentlich eine Verhaltensweise an den Tag gelegt, von der er genau wusste, dass sie gefährlich war. Er hatte mit seinem Verhalten zumindest eine grobe Fahrlässigkeit begangen. Diese zusammen mit der grossen Gefahr, die er geschaffen hatte, rechtfertigte es, dieses Verhalten als schwere Verkehrsregelverletzung im Sinn von Artikel 16c Absatz 1 lit. a des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) zu ahnden. Danach begeht eine schwere Widerhandlung, wer durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernsthafte Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Dafür sieht der

Gesetzgeber einen Ausweisentzug von mindestens 3 Monaten vor.

In der Regel für einen Monat weg

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass derjenige, der die Beherrschung über das Fahrzeug verliert, in der Regel eine Widerhandlung mittleren Grades begeht und dafür den Führerausweisentzug für mindestens einen Monat riskiert. Das ist etwa dann der Fall, wenn eine leichte Widerhandlung wegen fehlender Aufmerksamkeit einhergeht mit einer schweren Verkehrgefährdung, die einen Unfall zur Folge hat.

Eine schwere Widerhandlung im Sinne des vorerwähnten Artikels ist dann gegeben, wenn eine grobe Unaufmerksamkeit dem Autolenker vorzuwerfen ist. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts hat als Beispiele

angeführt den Fall eines angetrunkenen Autofahrers, der sein Mobiltelefon vom Boden aufheben wollte, das ihm entfallen war, und dabei mit zwei entgegenkommenden Autos kollidierte (BGE 1C_299/2007 vom 11. 1. 2008). Oder jenen eines Autofahrers, der ein Dokument aus der Handtasche, die auf dem Boden vor dem Beifahrersitz lag, hervorkramen wollte und dabei mit der Mittelleitplanke kollidierte (BGE 1C_71/2008 vom 31. 3. 2008).

In jedem Fall nehmen die Gerichte nur ausnahmsweise eine leichte Widerhandlung gemäss Artikel 16a Absatz 1 lit. a SVG an, die mit einer Verwarnung sanktioniert wird. Das ist dann so, wenn die leichte Verletzung der Verkehrsregeln bei einem Unfall mit niedriger Geschwindigkeit passiert, etwa bei Kreiseln oder zuweilen auch bei Kreuzungen (BGE 1C_512/2017 vom 28. 2. 2018). **AR**

Diverse

Wir suchen gegen sofortige Barzahlung Porsche 356 und 911 bis 1997
Wir bezahlen Toppreise für gepflegte Fahrzeuge! Rufen Sie uns an, es lohnt sich!
Tel. 044 856 11 11 / info@oldtimers.ch

kaufen - wir kaufen + zahlen bar!
Young & Oldtimer!
Spez. Mercedes Pagode alle SL bis Jg. 1989
Porsche 356 - 911 bis Jg. 1995
Auto-Koch, Bernstr. 68, 8952 Schlieren
Tel. 044 730 36 36, joekoch@bluwin.ch

Transport-Kollektiv

BLAGHO-TEX AG
- Autohüllen
- Blachen
- Zelte
50 JAHRE
www.blagho-tex.ch | 056 624 15 55

WALDE
CARROSSERIE
FAHRZEUGBAU
8610 Uster, walde-ag.ch

LEO FAHRZEUGBAU AG
www.leofahrzeugbau.ch
Wiedlisbach, Tel. 032 686 54 00

Inserieren Sie Ihre Anzeige hier...
Kontaktieren Sie uns: 031 330 14 00

ClassicCars

Touring Garage AG - Wehntalerstrasse 25, CH-8165 Oberweningen, Tel. +41 44 856 11 11, info@oldtimers.ch, www.oldtimers.ch



TOURING GARAGE
KLASSISCHE FAHRZEUGE | SPORTWAGEN



Ferrari 308 GTS Targa
1980, 8-Zyl./2927 ccm, 27'000 km, Vergaser, extrem schöner Zustand, mechanisch perfekt, Getriebe-Revision im 2015, Interieur neuwertig, MFK 7.2013 Veteran.
CHF 98'000.-



Porsche 911 S Targa
1972, 6-Zyl./2341 ccm, 190 PS, 911 S auf Basis des T-Modells, mechanisch sehr gut, läuft fantastisch, Motor und Turbo-Look im Ausweis eingetragen, MFK 9.2015 Veteran.
CHF 69'500.-



Autobianchi Bianchina Cabriolet
1963, 2-Zyl./499 ccm, 1978 bei uns in der Touring Garage gekauft u. nun fast 40 Jahre in gleicher Damenhand, all die Jahre sehr gut gepflegt u. in den 90er Jahren restauriert, MFK 2.2014 Veteran.
CHF 29'900.-



Mercedes-Benz 280 SE 3.5
1971, 8-Zyl./3499 ccm, 144'000 km, besonders schönes und gepflegtes CH-Fahrzeug in sehr gutem Originalzustand, mechanisch sehr gut, kürzlich einiges investiert, MFK 2.2017 Veteran.
CHF 29'900.-



Alfa Romeo GT 1300 Junior
1974, 4-Zyl./1290 ccm, gepflegtes CH-Fahrzeug in gutem Originalzustand, Getriebe schaltet ausserst schön und ohne kratzen, Karosserie gut und ohne Rost, MFK 6.2017 Veteran.
CHF 27'500.-



Fiat 500 C Topolino
1950, 4-Zyl./569 ccm, herziger Topolino in ausgezeichnetem Zustand, soeben über CHF 7'000.- in die Mechanik investiert (Motor kompl. revidiert, Getriebe revidiert, usw.), MFK 10.2017 Veteran.
CHF 16'800.-